

## Bisheriges Statut.

## § 4. Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat folgende Rechte:

1. gleichen Anteil am Vereinsvermögen;
2. das Recht, persönlich oder durch einen Stellvertreter an den Hauptversammlungen teilzunehmen (§§ 14, 18, 19);
3. Wählbarkeit zu allen Ehrenämtern unter den statutarischen Beschränkungen;
4. die Benutzung der Deutschen Buchhändlerbörse (§ 52) und aller vom Vereine geschaffenen Anstalten und Einrichtungen;
5. Anspruch auf die unentgeltliche oder zu ermäßigten Preisen erfolgende Lieferung der von dem Börsenverein ausgehenden litterarischen Publikationen.

## Neue Satzungen.

welchen vom Vorstande des Börsenvereins anerkannte Orts- und Kreisvereine (§ 13 Ziffer 4, §§ 45, 46) bestehen, die von den Verlegern festgesetzten Ladenpreise oder aber übergangsweise die von dem Orts- oder Kreisverein, in dessen Bezirk es sein Geschäft betreibt, festgesetzten und vom Börsenvereins-Vorstande genehmigten Verkaufsnormen — bei Verkäufen nach anderen Bezirken die vom Börsenvereins-Vorstand genehmigten Verkaufsnormen der dortigen Vereine einzuhalten, wogegen bei Verkäufen nach solchen ausländischen Gebieten, in denen keine vom Börsenvereinsvorstande anerkannten buchhändlerischen Vereine bestehen, die Verkaufsnormen freigegeben sind.

[Verlegern ist es in Ausnahmefällen gestattet, größere Partien eines Werkes ihres Verlages auch in Vereinsbezirken an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergl. zu besonders ermäßigten Preisen entweder selbst oder durch Vermittelung einer Sortimentsbuchhandlung zu liefern.]

6. gegen den Willen des Verlegers den Verlag desselben an solche Buchhändler und Wiederverkäufer, welche vom Börsenvereinsvorstande oder durch die Hauptversammlung von der Benutzung der Einrichtungen und Anstalten des Börsenvereins ausgeschlossen sind, sowie an solche Vereine, welche Bücher und Zeitschriften mit unzulässig hohem Rabatt abgeben, nicht zu liefern.

## § 4. Rechte der Mitglieder.

Jedes Mitglied hat folgende Rechte:

1. gleichen Anteil am Vereinsvermögen (vorbehältlich der Bestimmung in § 57 Schlusssatz);
2. das Recht, persönlich oder durch einen Stellvertreter an den Hauptversammlungen teilzunehmen (§§ 14 und 17);
3. Wählbarkeit zu allen Ehrenämtern unter den satzungsgemäßen Beschränkungen; doch sollen niemals zwei Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse derselben Firma angehören;
4. die Benutzung des Deutschen Buchhändlerhauses (§ 49) und aller vom Vereine geschaffenen Anstalten und Einrichtungen;
5. Anspruch auf die unentgeltliche oder zu ermäßigten Preisen erfolgende Lieferung der von dem Börsenverein ausgehenden Drucksachen;
6. Bezug des Börsenblatts für den deutschen Buchhandel mit der Verpflichtung, dasselbe Nichtbuchhändlern nur mit Genehmigung des Vorstandes, und solchen Buchhändlern, deren Ausschließung aus dem Börsenverein beschlossen wurde, überhaupt nicht mitzuteilen;
7. unentgeltliche Ausnahme der Firma in das unter der Aufsicht des Börsenvereins-Vorstandes alljährlich herauszugebende Buchhändler-Adressbuch;
8. Benutzung des Börsenblatts und des Buchhändler-Adressbuches für geschäftliche Anzeigen zu ermäßigten Preisen gemäß den von der Hauptversammlung festzusetzenden Bestimmungen.

Das Börsenblatt, die Kataloge, sowie alle übrigen Drucksachen des Börsenvereins können mit Genehmigung des Vorstandes ausnahmsweise auch von Nichtvereinsmitgliedern zu den für dieselben festgestellten Preisen bezogen und unter der gleichen Voraussetzung kann das Börsenblatt auch von Nichtvereinsmitgliedern zu Inseraten benutzt werden. Ausgeschlossenen Mitgliedern ist der Bezug des Börsenblatts und die Benutzung desselben zu Inseraten, sowie aller Vereinsanstalten und Einrichtungen unter allen Umständen zu versagen, desgleichen allen Nichtvereinsmitgliedern, gegen welche Thatfachen vorliegen (§ 8), welche bei Mitgliedern die Einleitung des Ausschließungsverfahrens nach sich ziehen würden.

Auch kann der Vorstand solche Mitglieder, deren Ausschluß er zu beantragen beschlossen hat, bis zur Entscheidung der Hauptversammlung vom Bezug des Börsenblattes und von der Benutzung